OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651141/8/WP

Datum:
Linz, 15. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M H N, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 26. März 2018, GZ: 18/068125, betreffend die befristete Wiedererteilung der Lenkberechtigung der Klassen AM, B, C, CE und F unter Einschränkungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der erste Satz des Spruches des in Beschwerde gezogenen Bescheides vom 26. März 2018 zu lauten hat: „Ihnen wird die Lenkberechtigung für die Klassen C, CE und F zeitlich befristet bis zum Ablauf des 8. Jänner 2019 wiedererteilt“. Der übrige Spruchinhalt bleibt unberührt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, Verfahrensgang:

1.1. Mit (mündlich verkündetem) Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (kurz: belangte Behörde) vom 26. März 2018 (Niederschrift über die Verkündung) wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) die Lenkberechtigung der Klassen AM, B, C, CE und F zeitlich befristet bis 8. Jänner 2019 unter Vorschreibung weiterer Auflagen (vierteljährliche Vorlage von Haarproben, amtsärztliche Nachuntersuchung samt Vorlage einer psychatrischen Stellungnahme) wiedererteilt. Begründend verweist die belangte Behörde auf das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung samt der verkehrspsychologischen Stellungnahme und der Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Eingabe vom 4. April 2018 datierte Beschwerde des Bf. Inhaltlich wendet sich der Bf gegen die Einschränkung seiner Lenkberechtigung hinsichtlich der Befristung samt amtsärztlicher Kontroll-untersuchung (Code 104) und die Vorlage von Haarproben, da diese mit erhöhten Kosten im Vergleich zur Vorlage von Blutbefunden verbunden seien.

2.1. Mit Schreiben vom 20. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde (vgl dazu auch den Aktenvermerk [ON 3] des erkennenden Richters) samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben vom 2. August 2018 forderte das Verwaltungsgericht den Bf auf, den Nachweis über die Ablegung der praktischen Fahrprüfung der verfahrensgegenständlichen Klassen beizubringen. Weiters wurde dem Bf die Möglichkeit eingeräumt, ein Gegengutachten zum amtsärztlichen Gutachten beizubringen, zumal das Verwaltungsgericht vorerst von der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit dieses Gutachtens ausgehe.

2.3. Mit Schriftsatz vom 20. August 2018 beantragte der Bf, die Frist zur Vorlage der Prüfungsnachweise bis 10. September 2018 zu erstrecken. Diesem Antrag wurde seitens des Verwaltungsgerichts näher getreten.

2.4. Mit Schreiben vom 25. September 2018 erinnerte das Verwaltungsgericht den Bf an die abgelaufenen Fristen und gewährte letztmalig eine Frist zur Beibringung der geforderten Unterlagen bis 2. Oktober 2018. Bis dato wurden seitens des Bf keine weiteren Unterlagen vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Dem Bf wurde am 6. Oktober 2003 die (deutsche) Fahrerlaubnis (Lenkberechtigung) für die Klassen A, A1, B, BE, C1, C1E, L und M erteilt. Die Lenkberechtigung dieser Klassen erlosch am 21. März 2007 [Auszug aus dem Zentralen Fahrerlaubnis-Register des Kraftfahrt-Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland vom 18. April 2017, nicht nummerierte Beilage zum verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Am 23. März 2018 legte der Bf die praktische Fahrprüfung für die Lenkberechtigung der Klassen C/C1 und CE erfolgreich ab [Prüfungsprotokoll vom 23. März 2018, Beilage zu ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Mit Antrag vom 6. Februar 2018 beantragte der Bf den Führerschein (wohl gemeint: die Wiedererteilung der Lenkberechtigung) für die Klassen AM, A1, A2, B, C1, BE, C1E, F [„Niederschrift – Antrag Führerschein“, nicht nummerierte Beilage zum verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. Beim Bf besteht aufgrund des Bedingungsgefüges und einer gewissen Trinkfestigkeit ein erhöhtes Rückfallrisiko hinsichtlich einer Alkoholabhängigkeit, weshalb aus psychiatrischer Sicht weitere Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Der Bf ist aus psychiatrischer Sicht geeignet für die befristete Wiedererteilung einer Lenkberechtigung von Fahrzeugen der Gruppe 1 und 2 unter folgenden Bedingungen: 1) Alkoholabstinenz, nachgewiesen durch Normalwerte der sog. alkoholspezifischen Laborparameter über mindestens sechs Monate. 2) Fachärztliche Kontrolluntersuchung in einem Jahr [Fachärztliche Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie vom 25. September 2017, nicht nummerierte Beilage zum verwaltungsbehördlichen Akt].

1.5. Beim Bf finden sich partiell Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung bzw auf generelle Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen. Die individuelle Spürgrenze weist auf eine erhöhte Alkoholverträglichkeit hin. Ein möglicherweise gesundheitsschädlicher Alkoholkonsum kann nicht ausgeschlossen werden, auch der berichtete erhöhte CDT-Wert weist auf ein ähnliches Konsumverhalten hin. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist beim Bf knapp ausreichend gegeben. Der Bf ist zum Lenken von Kfz der Klassen A, B, C, E und F unter folgenden Bedingungen bedingt geeignet: 1) Eine zeitliche Befristung auf ein Jahr, ansonsten ist keine adäquate Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gewährleistet und die Rückfallwahrscheinlichkeit als zu hoch einzuschätzen. 2) Regelmäßige Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte und der Leberwerte [Verkehrspsychologische Stellungname vom 12. Juli 2017, nicht nummerierte Beilage zum verwaltungsbehördlichen Akt].

1.6. In Anbetracht des diagnostizierten Alkoholmissbrauchs, des nachweislich erhöhten Alkoholkonsums, den eingeschränkten Ergebnissen der VPU und um eine Zweckalkoholabstinenz ausschließen zu können, ist der Bf nur unter Einhaltung einer Alkoholabstinenz – nachgewiesen durch EtG in Haarproben – befristet geeignet, Kfz der Gruppe 1 und 2 zu lenken. Das EtG in Haarproben stellt den letzten Stand der Wissenschaft dar und ist im Gegensatz zu den Blutlaborwerten eine beweisende Messmethode für Alkoholkonsum [Amtsärztliches Gutachten vom 8. Jänner 2018, nicht nummerierte Beilage zum verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln zweifelsfrei. Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Bf, insbesondere hinsichtlich seines problematischen Alkoholkonsums gründen auf übereinstimmenden, nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen in der Fachärztlichen Stellungnahme, der Verkehrspsychologischen Stellungnahme und dem abschließenden amtsärztlichen Gutachten. Insbesondere dem amtsärztlichen Gutachten ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, noch waren seine Ausführungen geeignet, die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit dieses Gutachtens zu erschüttern.

2.2. Da weder der Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragte, noch das Verwaltungsgericht aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage eine solche für erforderlich hielt, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 1 VwGVG unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

1.2. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, […]. Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden

kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen (Abs 2 par cit). Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass […] er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind (Abs 3 Z 2 par cit).

2.1. Der Bf ist vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme, der Verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtsärztin der belangten Behörde bedingt geeignet, Kfz der Gruppe 1 und 2 zu lenken. Soweit sich der Bf in seiner Beschwerde unsubstantiiert gegen die Auflage der Beibringung von Haarproben wendet, so ist er auf die Ausführungen der Amtsärztin der belangten Behörde zu verweisen, wonach diese Methode den letzten Stand der Wissenschaft darstellt. Dieser sachverständigen Beurteilung ist der Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb auf dieses Vorbringen nicht weiter einzugehen war. Ein darüber hinaus gehendes Vorbringen wurde vom Bf nicht erstattet.

2.2. Der belangten Behörde kann vom Verwaltungsgericht nicht entgegengetreten werden, wenn sie auf Grundlage des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtsärztin die Lenkberechtigung der gegenständlichen Klassen (die spruchmäßige Korrektur der betroffenen Klassen ergab sich aus dem Umstand, dass dem Bf die Lenkberechtigung der Klassen AM und B bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Februar 2018 befristet wiedererteilt wurde; siehe dazu die hg Entscheidung zu GZ: LVwG-651217) befristet wiedererteilte und mit der Auflage der regelmäßigen Vorlage von Haarbefunden sowie der Vorschreibung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung samt Vorlage einer Fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme verband.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände

des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil